



Satzung des TTV Einheit Potsdam e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.07.1990 gegründete Verein (im Folgenden nur noch Verein genannt) führt den Namen TTV Einheit Potsdam e.V. und hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der TTV Einheit Potsdam fördert die Ausübung und die Pflege des Tischtennisportes sowie die Gesundheit und Persönlichkeit seiner Mitglieder, insbesondere durch Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Organisation und Koordinierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, Ausrichtung von Sportveranstaltungen sowie Pflege von Traditionen, Sportfreundschaften und Sportkultur.
- (3) Die Vereins- und Organämter (§ 8) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen, gleich welcher kulturellen oder ethnischen Herkunft die gleichen Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
Der Verein verfolgt die Zielsetzung, Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung mit vielfältigen Integrationsmaßnahmen in den Vereinssport einzubinden. Damit soll das Migrationsverständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden.
- (7) Der Verein achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
- (9) Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes sind die Organisation und Durchführung von Sport-Übungen, die Förderung und Ausbildung von Nachwuchs, die Koordination des Sportbetriebes, die Qualifizierung von Übungsleitern und Kampfrichtern, die Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an Wettkämpfen, die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Pflege der Tradition von Beziehungen zu anderen regionalen und überregionalen Sportvereinen.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,

- e) Ehrenmitgliedern,
- 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer vom Vorstand zu bestimmenden mündlichen oder schriftlichen Anhörung zu erklären. Die Entscheidung ist zu protokollieren und mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Umlagen erhoben werden. Diese darf das 2-fache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Die Vereinsmitglieder erkennen den **Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes** an.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt auf der Grundlage eines Haushaltsplanes.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und der Haushaltsplan werden vom Vorstand festgelegt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Beiträge sind mindestens monatlich im Voraus durch Abbuchung (Einzugsermächtigung ist zu erteilen) zu entrichten.
- (4) Bei persönlichen Härtefällen kann auf Antrag des Mitgliedes und nach Prüfung durch den Vorstand der Beitrag verringert werden.

§ 8

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist dem Betroffenen bekanntzumachen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Ehrenrat des Vereins anzurufen.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB)
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat.

§ 10

Die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, sie findet im Abstand von 3 Jahren statt.

Diese sind zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Beschluss über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Gesamtvorstandes, Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - e) Beschluss über die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschluss über die Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Absatz 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (siehe §11, Absatz 1) ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem beschließen, dass Vereinsmitglieder
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In diesem Fall hat der geschäftsführende Vorstand sicherzustellen, dass den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der Weg für die elektronische Kommunikation mitgeteilt und der Zugang über einen geschützten Bereich ermöglicht wird.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) dem Ehrenrat.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingegangen sein.
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Verein eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung unterzeichnet werden muss.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden (in)
 - b) dem/der Sportdirektor(in)
 - c) dem/der Jugendwart(in)

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/den Präsidenten(in)
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) der Frauenwartin
 - e) dem/der Kinderschutzbeauftragten
 - f) dem/der Integrationsbeauftragten.

- (2) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der

Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die Sportdirektor(in).
3. dem/der Jugendwart(in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Gesamtvorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Gesamtvorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Abweichend erfolgt die Wahl eines Präsidenten/in auf Grundlage der Ehrenordnung und auf Lebenszeit. Der Gesamtvorstand arbeitet auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes und von Ordnungen, in denen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Geschäftsabläufe geregelt sind.

(6) Sollte ein Mitglied des Gesamtvorstandes ausscheiden, dann wird für die Zeit bis zur Neuwahl durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.

§ 13

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 15

Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **28.01.2022** von der Mitgliederversammlung des TTV Einheit Potsdam e. V. geändert worden.



Dr. Dietmar Süßenbach
Präsident des
TTV Einheit Potsdam e.V.



Stefan Braun
Vorsitzender
TTV Einheit Potsdam e.V.